

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Aufgrund der §§ 6,10, und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1:

- in den Krippen von 8.00 bis 17.00 Uhr

§ 6

Abs. 1 a.:

Für die regelmäßige Betreuung

- ganztags (9 Stunden)	mindestens 180 €, höchstens 360 €/Monat
- halbtags (bis 4 Stunden)	mindestens 80 €, höchstens 160 €/Monat
- jede weitere Stunde	mindestens 20 €, höchstens 40 €/Monat

Abs. 2:

jede Stunde	mindestens 20 €, höchstens 40 €/Monat
-------------	---------------------------------------

Abs. 5:

Für die Betreuung in der Feriengruppe gemäß § 3 Abs. 5 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt :

- für täglich bis zu 4 Stunden auf 40 €/Woche
- für jede weitere Stunde auf 10 €/Woche

§ 7

- Abs. 3 und 4: werden ersatzlos gestrichen
- der bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 3.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die mit Hauptwohnsitz in Soltau angemeldet sind, zeitgleich eine Soltauer Kindertageseinrichtung, so ist grundsätzlich für das älteste angemeldete Kind eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die weiteren Geschwister werden generell gebührenfrei betreut.

(2) Für mindestens ein Kind ist immer eine Betreuungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Regelungen des Absatzes 1 sind nicht anzuwenden, wenn für Kinder keine Betreuungsgebühren im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr vor der Einschulung zu entrichten sind. In diesem Fall ist dann für das vorherige bzw. folgende Kind die Gebühr zu zahlen.

Wenn mehr als zwei Kinder zeitgleich in einer Soltauer Kindertageseinrichtung betreut werden, gilt für die Gebührenpflicht folgende Rangfolge: Krippenbetreuung (U3) vor Elementarbetreuung (U6) vor Hortbetreuung.

(4) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gebührenbefreiung sind von den Sorgeberechtigten nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Träger der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.

Anlage 1 zu § 9 Abs. 1

Die Anlage wird entsprechend der Änderungen nach § 6 angepasst und ist hier angefügt.

§ 2
Neufassung der Satzung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die mit dieser Satzung beschlossenen Änderungen in den Text der Satzung einzuarbeiten und deren geänderte Fassung zu verwenden.

§ 3
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Soltau, 18. Juni 2015

gez.

Helge Röbbert
Bürgermeister

Gebührenermäßigung: Staffelung der Gebühren nach Einkommen und Personen im Haushalt

Hinweis: Grundlagen für die Einkommensgrenzen sind die §§ 82 ff Sozialgesetzbuch XII

Hinweis: Das Nettoeinkommen wird lt. Wohngeldgesetz ermittelt (zzgl. Kindergeld)

Einkommensgrenze	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Grundbetrag	798,00 €	798,00 €	798,00 €	798,00 €	798,00 €
Familienzuschlag	279,00 €	558,00 €	837,00 €	1.116,00 €	1.395,00 €
Miete Stufe 3 WoGG	402,00 €	479,00 €	556,00 €	638,00 €	715,00 €
Einkommensgrenze	1.479,00 €	1.835,00 €	2.191,00 €	2.552,00 €	2.908,00 €
zzgl. 5 % Steigerung	73,95 €	91,75 €	109,55 €	127,60 €	145,40 €



Gebühren bei einer Betreuungszeit von			bei einem Einkommen bis				
1 Std.	4 Std.	9 Std.					
20 €	80 €	180 €	1.552,95 €	1.926,75 €	2.300,55 €	2.679,60 €	3.053,40 €
25 €	100 €	225 €	1.626,90 €	2.018,50 €	2.410,10 €	2.807,20 €	3.198,80 €
30 €	120 €	270 €	1.700,85 €	2.110,25 €	2.519,65 €	2.934,80 €	3.344,20 €
35 €	140 €	315 €	1.774,80 €	2.202,00 €	2.629,20 €	3.062,40 €	3.489,60 €
40 €	160 €	360 €	1.848,75 €	2.293,75 €	2.738,75 €	3.190,00 €	3.635,00 €